

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 90/2026

Ersteller/Datum:	EGW Eigenbetrieb "Gemeindewerke"	15.07.2026
Aktenzeichen:		Herr Hofmann
Sichtvermerke:	Herr Speier	Bürgermeister Breidenbach
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung:
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Gemeindevorstand	21.07.2026	
Betriebskommission Gemeindewerke	27.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2026	
Gemeindevertretung	09.09.2026	

Betreff:

Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen wird zugestimmt.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 22.04.2026 die Eigenbetriebssatzung aus dem Jahr 1992 neu gefasst. Eine wesentliche Änderung war, dass die Satzung nunmehr nur noch einen Betriebsleiter vorsieht.

In diesem Zusammenhang wurde nach den §§ 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4 folgende Entscheidungsbefugnisse für die Stundung, Niederschlagung und Erlass nach den „örtlichen Verhältnissen“ der Gemeinde Reiskirchen in der Eigenbetriebssatzung mit aufgenommen:

Die Betriebsleitung (§ 6 Abs. 1 EigBGes) bzw. die Betriebskommission (8 Abs. 1 Nr. 4 EigBGes) entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass

von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung gemäß der aktuellen

„Dienstanweisung für die Zuständigkeitsregelungen bei Festsetzung-

Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassentscheidungen sowie Aussetzung

der Vollziehung für die Gemeindewerke Reiskirchen“, welche durch die

Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit Zustimmung des

Gemeindevorstandes und der Betriebskommission zu erstellen ist.

In der aufgeführten Dienstanweisung ist die Höhe der jeweiligen Entscheidungsbefugnis für die Betriebsleitung sowie für die Betriebskommission geregelt. Somit war verwaltungsrechtlich eine klare Abgrenzung gegeben.

Bei der Eintragung des Betriebsleiters in das Handelsregister hat das Amtsgericht Gießen bemängelt, dass es sich bei den Regelungen der Eigenbetriebssatzung um identische Berechtigungen handelt, so dass eine Eintragung in das Handelsregister nicht erfolgen kann.

Aus den o.g. Gründen müssen die beiden betroffenen Paragraphen geändert werden, damit eine klare Abgrenzung der Aufgaben bereits schon in der Eigenbetriebssatzung durchgeführt wird.

Weitere Änderungen wurden in der neu zu beschließenden Eigenbetriebssatzung nicht vorgenommen.

Die Änderungen können der beiliegenden Synopse entnommen werden.

Es wird somit gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja ☐ Nein ☒

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlagen:

Entwurf über die Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen

Bisherige Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen

Synopse